

## **Brandschutzerziehung und Aufklärung**

In Hessen als einige der wenigen Bundesländer wurde im Gesetz die Brandschutz-Erziehung und Aufklärung festgeschrieben.

**Rechtsgrundlage** (Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz – HBKG)

### **§ 3 Aufgaben der Gemeinden**

(1) Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe

.....

Punkt 6. den Selbstschutz der Bevölkerung und die Brandschutzerziehung zu fördern.

### **§ 4 Aufgaben der Landkreise**

(1) Die Landkreise haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe

Punkt 3. die Brandschutzerziehung zu planen und zu fördern.

### **§ 5 Aufgaben des Landes**

(1) Das Land hat zur Erfüllung seiner Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz

Punkt 8. Brandschutzerziehung und Brandschutzforschung zu fördern.

## **Kommentierung gem. HBKG (Klab/Zachertz)**

Zum § 3 (Gemeinden)

Der in Nr. 6 erwähnte Selbstschutz der Bevölkerung ist die Grundlage für eine erfolgreiche Gefahrenabwehr. Bisher hat diese Aufgabe der Bund wahrgenommen. Nach der Neustrukturierung des Zivilschutzes ist das Aufgabe der Länder. Da eine sinnvolle Aufklärung nur auf der Gemeindeebene möglich ist, sollen die Maßnahmen, die die Feuerwehren und Hilfsorganisationen ergreifen, gefördert werden.

Die Brandschutzerziehung wurde bisher durch die Feuerwehren als freiwillige Aufgabe übernommen. Sie werden sie auch in der Zukunft wahrnehmen. Aber um dies erfolgreich weiterführen zu können, ist die Förderung durch die Gemeinde notwendig. Gerade die Brandschutzerziehung ist eine wichtige Maßnahme im vorbeugenden Brandschutz. Nur wenn Kindern rechtzeitig vermittelt wird, wie sie Brände verhindern können oder sich bei einem Brand richtig verhalten, ist eine Chance gegeben, die Anzahl der Brände und sicher auch der Brandtoten zu verringern.

Zum § 4 (Kreise)

Sie ist als neue Aufgabe in das HBKG aufgenommen worden. Schon in der Rdnr. 9 zu § 3 ist die Begründung hierfür erfolgt. Der Landkreis hat die örtlichen Einzelmaßnahmen zu planen. Dies gilt insbesondere für die Brandschutzerziehung in den Schulen. Hier kann auch nur der Landkreis entsprechende planerische

Vorgaben machen, da er der Schulträger ist. Vermittelt wird die Brandschutzerziehung an den Schulen dann von der örtlichen Feuerwehr. Es ist aber auch denkbar, dass auf Kreisebene entsprechendes Personal vorgehalten wird, das dann die Aufgabe in den Schulen wahrnimmt. Das wäre ein Teil der Förderung, die das HBKG für notwendig erachtet. Der andere Teil wäre, dass die notwendigen Materialien, die für die Brandschutzerziehung in den Schulen benötigt werden, durch den Kreis bereitgestellt werden. Es ist auch denkbar, dass sich mehrere Kreise zusammenschließen und die Brandschutzerziehung gemeinsam planen und durchführen, insbesondere wenn eigens dafür besonders geschultes Personal vorgehalten wird.

Zum § 5 (Land)

Es gehört schließlich zu den Aufgaben des Landes, die Brandschutzerziehung wie auch die Brandschutzforschung zu fördern. Gerade die Brandschutzerziehung ist als Einheit auf allen Ebenen des Landes zu sehen. Die Förderung durch das Land erfolgt in der Regel durch die finanzielle Beteiligung an den entstehenden Kosten. Die Brandschutzforschung wird in Deutschland durch zwei Forschungsinstitute erbracht.....

### **Erläuterungen:**

Die Aufgabe, Brandschutzerziehung und Aufklärung flächendeckend durchzuführen, wird seit Jahrzehnten von den örtlichen Feuerwehren umgesetzt – schon bevor es eine gesetzliche Aufgabe gab.

Nicht nur im Kreis Offenbach wird diese Aufgabe in dieser Form umgesetzt, dass von den Feuerwehren hierzu Feuerwehrfrauen und Männer in die Kindergärten und Schulen entsenden sowie auch an Projektwochen teilnehmen. Das kann und muss von den örtlichen Feuerwehren so umgesetzt werden.

Der Kreis hat als Aufgabe Koordinierungsfunktion. Dies wird mit einer Person erfüllt, die gemeindeübergreifend Veranstaltungen auf Kreisebene zwecks gegenseitiger Absprache durchführt. Außerdem wurde bereits eine CD herausgegeben als Grundlage für Ausbildungen (Möglichkeit).

Des Weiteren wurden vom Kreis für die Kindergärten pro Stadt Brandschutzerziehungskisten mit Materialien herausgegeben.

Der Kreis beabsichtigt, künftig in einem Präventionszentrum u.a. auch das Thema Brandschutzerziehung und Aufklärung mit einzubinden.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass ohne Einbindung der Feuerwehren vor Ort keine Brandschutzerziehung funktionieren kann und es außerdem mehr als unklug wäre, diese Personen künftig nicht mehr einzubinden. Ehrenamtliches Engagement wäre dabei zerstört – unabhängig auch davon dass dies auch als gemeindliche Aufgabe zu sehen ist. Ggf. entstehende Kosten würden sich lediglich im Rahmen von Verdienstausschlag ergeben.

Auch das Thema Förderung der Jugendarbeit und Platzierung des Brandschutzes in den Schulen wurde im vergangenen Jahr bei den Rektoren dargestellt.

Mit dem Land Hessen wird derzeit sehr intensiv die Platzierung der Brandschutzerziehung und Aufklärung bereits in der Lehrerausbildung diskutiert, so dass die Basis im Unterricht gelegt wird und die Feuerwehr die Praxisausbildung durchführt. Hier finden derzeit ganz aktuell Gespräche zwischen Kultus- und Innenministerium statt, da die Rahmenpläne – Pädagogik – vom Land aufgestellt werden.

Die zentrale Ausbildung der Brandschutzerzieher der Kommunen wird vom Land an der Landesfeuerwehrschule bezahlt (einschl. Verdienstausfall).  
Es wird außerdem zentral Ausbildungsmaterial für diese Zwecke vom Landesfeuerwehrverband – gefördert vom Land – zur Verfügung gestellt.

Problematischer wird das Thema Selbstschutz werden – als Aufklärung der breiten Bevölkerung, das als eindeutige Aufgabe den Kommunen zugewiesen wurde.